

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

**Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.**

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist.

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- wenn das Kind und der allein erziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, untergebracht sind
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsvorschussleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein erziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Ab 01.01.20210 ergeben sich hieraus folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	133,00 €
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	180,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung abgezogen. Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes oder das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Leistung nach dem UVG gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Bei der Berechnung dieser Höchstleistungsdauer sind sämtliche Zeiten zu berücksichtigen, für die bereits eine Unterhaltsvorschussstelle Leistungen nach dem UVG für das Kind gezahlt hat. Auch Zeiten, für die das Kind die Leistungen nach dem UVG zu Unrecht erhalten hat, sind auf die Höchstleistungsdauer anzurechnen.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Dieses gilt auch, wenn die Unterhaltsvorschussleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Leistung nach dem UVG kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung bewilligt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, vorab mit.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VI).

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VII. Was muss man tun, um die Leistung nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der allein erziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- wenn getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung, soweit vorhanden
- Unterhaltstitel (1, vollstreckbare Ausfertigung), soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- bei Zuzug Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen